Historischer Verein am Seerhein

... weil die Geschichte nicht mit uns endet (Sokrates)

Statuten

Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen der einfacheren Lesbarkeit und sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen "Historischer Verein am Seerhein" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Tägerwilen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Vereinszweck

Sammeln von digitalisierten Bildern, Plänen, Zeichnungen usw. von Tägerwilen und Gottlieben

- Sammeln von 'Unwichtigem': Geschichten, Anekdoten
- Veröffentlichen von Bildern und Geschichten im Internet
- Sichern unserer 'kleinen' Geschichte
- Erinnern an Absichten, Werke und Leistungen vergangener Generationen
- Pflegen und vertiefen des geschichtlichen Bewusstseins in der Region um Tägerwilen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Darum darf er lediglich digitalisierte Dokumente (Pläne, Zeichnungen, Bilder, Fotografien) besitzen.

Der Verein betreibt eine Homepage auf der Bilder, Geschichten usw. angemessen veröffentlicht werden.

Der Verein sichtet auf Wunsch Nachlässe, damit Dokumente der Nachwelt digitalisiert erhalten bleiben.

Art. 3

Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bezahlte Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres fallen an den Verein.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Art. 4

Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Dieser beträgt maximal CHF 20.- pro Jahr. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Historischen Vereins am Seerhein ist ausgeschlossen.

Art. 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand (3 bis 7 Mitglieder; gewählt auf 4 Jahre, wieder wählbar)
- die Rechnungsrevisoren (2 Mitglieder, gewählt auf 4 Jahre, wieder wählbar)

Art. 6

Generalversammlung

Die jährlich einmal durchzuführende ordentliche Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (alle vier Jahre)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern diese zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- Festsetzen und ändern der Statuten mit ²/₃-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Antrag

- des Vorstandes
- der Rechnungsrevisoren
- eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Gründe

durchgeführt.

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wo nichts anderes festgelegt ist, gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7

Vorstand

Dem Vorstand kommen alle Rechte und Pflichten zu, welche nicht explizit einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

- Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Unterschriftsberechtigt sind der Präsident plus ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Im Zahlungsverkehr ist der Kassier allein unterschriftsberechtigt.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich t\u00e4tig.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied m
 ündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung mit Einfachem Mehr auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) g
 ültig.

Art. 8

Organisatorisches

- 1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag.
- 2. Die ordentliche Generalversammlung wird in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

Art. 9

Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von ³/₄ der anwesenden Mitglieder.

Nach der Auflösung sind die digitale Sammlung und das gesamte Vermögen dem Gemeinderat Tägerwilen zu übergeben. Dieser hat beides während 10 Jahren treuhänderisch aufzubewahren. Sofern in dieser Zeit eine Neugründung im Sinne von Artikel 2 erfolgt, sind Sammlung und Vermögen dem neuen Vorstand zu übergeben. Erfolgt keine Neugründung, so archiviert der Gemeinderat die Sammlung und überweist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution seiner Wahl.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2016 angenommen worden und sofort gültig.

Tägerwilen, den 30. Mai 2016

Der Tagespräsident: gez. Markus Thalmann

Der Tagesaktuar: gez. Alessio Beneduce